



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-033/2018</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Bolze		22.05.2018
Einreicher	Fraktionsgem. GRÜNE/FDP, Fraktion der SPD, BfZ, CDU, DIE LINKE		

### Betreff:

Rückzahlung aller Altanschießerbeiträge

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	30.05.2018	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

In ganz Brandenburg sind mehr als 100.000 Bürger von der Altanschießer-Problematik betroffen. Im November 2015 untermauerte das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs: Die zweite Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die Festsetzung von Beiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die Schmutzwasserkanalisation mit Beschluss vom 12. November 2015 aufgehoben und die Sachen zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Dennoch sah sich der MAWV nicht an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gebunden und zögerte entsprechende Auszahlungen hinaus. Dafür gab es Kritik von unterschiedlichen politischen Parteien.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 17.04.2018 den Antrag des MAWV auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen. Das OVG hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, der Verband könne sich gegenüber dem Vertrauensschutz nicht auf seine Gründungsmängel berufen. Er könne auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass er die "Altanschießer" in den 1990er Jahren von der Beitragserhebung ausgenommen habe und diese deshalb auch nicht auf den Lauf einer Verjährungsfrist hätten vertrauen können. Schließlich könne er sich gegenüber den Eigentümern von Grundstücken in seinem Gründungsgebiet nicht darauf berufen, dass sich die Beitragserhebung wegen späterer Änderungen des Verbandsgebiets und damit einhergehender Änderungen der Trinkwasserversorgungsanlage auf eine gänzlich neue Anlage beziehe.

Im Gegensatz zu anderen Verbänden in Brandenburg, welche bereits alle erhobenen Altanschießerbeiträge zurückgezahlt haben, beabsichtigt der MAWV nur die nicht bestandskräftigen Bescheide zurückzuzahlen. Dies ist jedoch gegenüber den betroffenen Bürgern ungerecht, da es teilweise von Zufälligkeiten abhing, ob ein jeweiliger Bescheid bestandskräftig (damit unanfechtbar) wurde oder nicht. Viele Bürger haben gegen den Bescheid den Rechtsweg nicht aufgesucht, da es damals nicht aussichtsreich erschien und die Kosten der Rechtsdurchsetzung den Streitwert teilweise bereits überstiegen.

Der MAWV muss daher die bestandskräftigen und nicht bestandskräftigen Bescheide zurückzahlen und damit eine gerechte Lösung für die Betroffenen schaffen. Der Bürgermeister soll in der Verbandsversammlung durch Einreichung einer Beschlussvorlage auf die Rückzahlung hinwirken. Vorher soll er eine mehrheitsfähige Position finden und die Beschlussvorlage ggf. mit weiteren Gemeinden einreichen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt,

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in der MAWV Verbandsversammlung - durch Einreichung einer Beschlussvorlage - darauf hinzuwirken, dass mindestens eine vollständige Rückzahlung aller Altanschießerbeiträge erfolgt. Dies umfasst die bestandskräftigen- und nicht bestandskräftigen Bescheide.

2. Der Bürgermeister wird ferner beauftragt, die einzureichende Beschlussvorlage im Vorfeld mit weiteren Mitgliedern der MAWV-Verbandsversammlung abzustimmen und eine mehrheitsfähige Position zu finden.
3. Die Umsetzung der Beschlusspunkte zu „1“ und „2“ soll rechtzeitig vor der nächsten Verbandsversammlung erfolgen.

**Anlage:**

Antrag der Fraktion GRÜNE/FDP